

RS Vwgh 1997/2/25 96/04/0171

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1997

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
50/01 Gewerbeordnung

Norm

B-VG Art140 Abs7;
GewO 1994 §148 Abs1;
VwRallg;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/04/0172 E 25. Februar 1997 96/04/0185 E 25. Februar 1997

Rechtssatz

Mit Erkenntnis vom 27.6.1996, G 211/94, hob der VfGH § 148 Abs 1 zweiter Satz GewO 1994 als verfassungswidrig auf. Im Anlaßfall ist darum gemäß Art 140 Abs 7 B-VG so zu verzeihen, als ob die als rechtswidrig erkannte Norm bereits zur Zeit der Verwirklichung des dem Bescheid zugrundeliegenden Tatbestandes nicht mehr der Rechtsordnung angehört hätte. Der Beschwerdeführer kann sich damit jedenfalls - von der objektiven Tatseite her gesehen - nicht mehr auf diese Regelung berufen, mag er durch die aufgehobene Norm auch "begünstigt" worden sein.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996040171.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>